

Übungsbuch Konzernbilanzen

Aufgaben und Fallstudien mit Lösungen

7., überarbeitete Auflage

von

Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg Baetge

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Stefan Thiele

Bergische Universität Wuppertal



Düsseldorf 2019

Kapitel I:

Grundlagen des Konzernabschlusses

Übung 1: Aktienrechtliche Grundlagen des Konzerns

Aufgaben

- (a) Definieren Sie den Begriff Unterordnungskonzern und erläutern Sie die Voraussetzungen für das Vorliegen eines solchen Konzerns.
- (b) Worin besteht der Unterschied zu einem Gleichordnungskonzern?

Literaturhinweis

BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN, Konzernbilanzen, 13. Aufl., Düsseldorf 2019, Kap. I Abschn. 2.

Lösungen

Lösung zu Teilaufgabe (a)

Unterordnungskonzerne sind durch ein **Verhältnis der Über-/Unterordnung** der Konzernunternehmen gekennzeichnet. Quasi als Vorstufe des Konzerns regelt das AktG das einfache Abhängigkeitsverhältnis zwischen Unternehmen. Gemäß § 17 Abs. 1 AktG sind abhängige Unternehmen „rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen **beherrschenden Einfluss** ausüben kann“.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AktG beherrscht ein Unternehmen an der Spitze des Konzerns die von ihm abhängigen Unternehmen, indem es die **einheitliche Leitung** über diese Unternehmen ausübt. Hierbei wird gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG davon ausgegangen, dass ein i. S. v. § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet. Im Regelfall setzt die einheitliche Leitung somit die tatsächliche Beherrschung voraus. Ob ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, ist von Außenstehenden indes schwierig zu

beurteilen. Daher wird eine Abhängigkeit bei in Mehrheitsbesitz (Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit) stehenden Unternehmen widerlegbar vermutet (§ 17 Abs. 2 AktG).

Lösung zu Teilaufgabe (b)

Im Unterschied zu einem Unterordnungskonzern beruht bei Gleichordnungskonzernen die tatsächliche Beherrschung nicht auf der Beherrschungsmacht eines einzelnen Unternehmens. Gleichordnungskonzerne umfassen mindestens zwei Unternehmen, die tatsächlich beherrscht werden, ohne dass ein Unternehmen von dem anderen abhängig ist oder beide von einem anderen Unternehmen abhängig sind. Nach § 18 Abs. 2 AktG bilden unabhängige, unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasste (d. h. im Regelfall tatsächlich beherrschte) Unternehmen einen Konzern, wobei weitergehende gesetzliche Regelungen für derartige Gleichordnungskonzerne nicht bestehen.

Übung 2: Die Konzernbilanztheorien

Aufgaben

- (a) Stellen Sie die im Schrifttum diskutierten Konzernbilanztheorien dar.
- (b) Würdigen Sie diese Theorien kritisch.
- (c) Auf welcher Theoriekonzeption basieren die handelsrechtlichen Konsolidierungsvorschriften? Gehen Sie dabei auch auf den Einheitsgrundsatz ein.

Literaturhinweise

BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN, Konzernbilanzen, 13. Aufl., Düsseldorf 2019, Kap. I Abschn. 6 sowie Kap. II Abschn. 25.

BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN, Bilanzen, 15. Aufl., Düsseldorf 2019, Kap. I Abschn. 3.

Lösungen

Lösung zu Teilaufgabe (a)

Der Konzernabschluss setzt sich aus den Einzelabschlüssen der einbezogenen Unternehmen zusammen, so dass die klassischen Bilanztheorien – wie die statische, die dynamische und die organische – ebenfalls für den Konzernabschluss relevant sind. Während mit den klassischen Bilanztheorien der Zweck eines Einzelabschlusses sowie Abbildungsregeln für die Bilanz und für die GuV abgeleitet werden, beantworten die Konzernbilanztheorien konzernabschlussspezifische respektive konsolidierungsspezifische Fragen. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Art und den Umfang der Einbeziehung der Einzelabschlüsse in den Konzernabschluss sowie die Charakterisierung und die daraus folgende Behandlung von Anteilen der an den Tochterunternehmen beteiligten Minderheitsgesellschafter.

Im Schrifttum werden zwei Konzernbilanztheorien diskutiert, nämlich die Einheits- theorie und die Interessentheorie.

Der Zweck des Konzernabschlusses besteht nach der **Einheitstheorie** darin, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als eine wirtschaftliche Einheit darzu- stellen. Die einzelnen Konzernunternehmen stellen lediglich unselbständige Betriebs- stätten dar.

Dabei gehen die Anhänger der Einheitstheorie von dem Gedanken aus, dass die Mehrheitsgesellschafter im Konzern ihre Interessen aufgrund ihres beherrschenden Einflusses gegenüber den Minderheitsgesellschaftern der Tochtergesellschaften durch- setzen können. Da zudem eine homogene Interessenlage zwischen den Anteilseignern unterstellt wird, können die Interessen der Minderheitsgesellschafter (als quasi gleich-

gerichtet) vernachlässigt werden. Die Minderheitsgesellschafter gelten infolge der Homogenitätsannahme nicht als Fremdkapitalgeber, sondern als Eigenkapitalgeber des Konzerns.

Aus der unterstellten homogenen Interessenlage aller Konzernanteilseigner ziehen die Anhänger der Einheitstheorie die Konsequenz, dass die von dem Mutterunternehmen beherrschten Tochterunternehmen nach dem sog. „Bruttoverfahren“ vollständig in den Konzernabschluss einzubeziehen sind. Dabei werden auch die den Minderheitsgesellschaftern zuzurechnenden Anteile am Vermögen, an den Schulden sowie an den Aufwendungen und Erträgen der Tochterunternehmen als konzernzugehörig qualifiziert und in den Konzernabschluss einbezogen.

Geschäfte innerhalb des Konzerns gelten als mit sich selbst abgeschlossen und sind vollständig zu eliminieren. Die mit der vollständigen Einbeziehung aller Tochterunternehmen verbundene vollständige Eliminierung konzerninterner Beziehungen wird als Vollkonsolidierung bezeichnet.

Das wesentliche Kennzeichen der **Interessentheorie** besteht darin, dass heterogene Interessen zwischen den Mehrheitsaktionären und den Minderheiten am gemeinsamen Unternehmen bestehen (Interessengegensatz). Der Zweck des Konzernabschlusses besteht nach der Interessentheorie darin, den Mehrheitsaktionären ein Bild der wirtschaftlichen Einheit aus deren Sicht zu vermitteln. Die Minderheitsgesellschafter werden als Konzernaußenstehende und damit als (quasi) Fremdkapitalgeber betrachtet, die ausschließlich am Einzelabschluss ihres Unternehmens interessiert sind.

Auf dieser konzeptionellen Basis sind in der Vergangenheit zwei Ausprägungen der Interessentheorie diskutiert worden:

Die Anteilseigner des Mutterunternehmens sollen nach der klassischen Interpretation der Interessentheorie (**Interessentheorie mit partieller Konsolidierung**) dem konsolidierten Abschluss entnehmen können, welche Teile des Vermögens und des Erfolges der beherrschten Tochterunternehmen ihnen selbst zuzurechnen sind. Infolgedessen ist der Konzernabschluss nach dem „Nettoverfahren“ aufzustellen.

Nach dem „Nettoverfahren“ sind die Vermögensgegenstände und die Schulden der durch die Konzernobergesellschaft beherrschten Tochterunternehmen sowie deren Aufwendungen und Erträge nur anteilig entsprechend der Beteiligungsquote des Mutterunternehmens in den Konzernabschluss aufzunehmen. Die Minderheitenanteile werden im Konzernabschluss nicht ausgewiesen, da die auf die Minderheitsgesellschafter entfallenden Anteile als nicht zum Konzern zugehörig angesehen werden.

Nach der klassischen Interpretation der Interessentheorie bewirkt der Interessengegensatz zwischen den Gesellschaftergruppen ebenfalls, dass die aus konzerninternen Geschäftsbeziehungen stammenden Zwischenergebnisse nicht vollständig, sondern nur in Höhe des Anteils der Mehrheitsgesellschafter zu eliminieren sind; die den Minderheitsgesellschaftern zuzurechnenden Zwischenergebnisse gelten als mit der Umwelt realisiert.

Diese Form der Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss wird als Quotenkonsolidierung bezeichnet; der Konzernabschluss zeigt den hinter der Beteiligung stehenden Besitz der Mehrheitsgesellschafter.

Die Quotenkonsolidierung ist im Handelsrecht lediglich als Wahlrecht für Gemeinschaftsunternehmen kodifiziert. Für Tochterunternehmen ist die quotale Konsolidierung nicht vorgesehen.

Die neuere Interpretation der Interessentheorie (**Interessentheorie mit Vollkonsolidierung**) beruht auf der grundlegenden interessentheoretischen These, dass sich der Konzernabschluss an die Gesellschafter des herrschenden Unternehmens richtet. Konzernabschlussadressaten sind danach ausschließlich die Anteilseigner des Mutterunternehmens. Im Gegensatz zu der Interessentheorie mit partieller Konsolidierung betrachtet der neuere interessentheoretische Ansatz die wirtschaftliche Einheit der Konzernunternehmen. Der Konzernabschluss soll den Mehrheitsgesellschaftern die hinter ihrer Beteiligung stehende wirtschaftliche Verfügungsmacht zeigen.

Die Konzernleitung kann aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit der beherrschten Tochterunternehmen über deren gesamte Vermögensgegenstände und Schulden verfügen und durch konzerninterne Geschäfte Kapital, Liquidität und Ergebnisse verlagern. Aufgrund dessen wäre eine Quotenkonsolidierung der Tochterunternehmen für die Anteilseigner der Konzernobergesellschaft nicht aussagefähig und würde somit das grundlegende Ziel der Interessentheorie verfehlen. In einem Konzernabschluss sind deshalb die Tochterunternehmen voll zu konsolidieren.

Der Konzernabschluss nach der Interessentheorie mit Vollkonsolidierung ist in seiner Ausgestaltung mit einem Konzernabschluss nach der Einheitstheorie vergleichbar.

Lösung zu Teilaufgabe (b)

An der Einheitstheorie wird kritisiert, dass die Verhältnisse im Konzern sehr vereinfacht dargestellt werden, da eine homogene Interessenlage zwischen allen Anteilseignern bzw. zwischen den Mehrheits- und den Minderheitsgesellschaftern unterstellt wird. In der Realität ist indes keineswegs von einheitlichen, sondern durchaus von heterogenen Interessen auszugehen.

Nach beiden Konzernbilanztheorien werden zudem lediglich die Gesellschafter respektive die Mehrheitsgesellschafter als Konzernabschlussadressaten angesehen. Andere Stakeholder wie Gläubiger oder Arbeitnehmer, deren wirtschaftliche Entscheidungen wesentlich von der Lage des Konzerns abhängen, werden nicht als Adressaten des konsolidierten Abschlusses betrachtet, obwohl diese Gruppen ein ähnlich begründbares Interesse am Konzernabschluss haben wie die Anteilseigner.

Die aus der Einheitstheorie und den beiden interessentheoretischen Konzeptionen hervorgehende Gestaltung des Konzernabschlusses gilt nur für die vom Mutterunternehmen durch Mehrheitsbeteiligung oder auf anderem Wege beherrschten Konzern-

unternehmen. Wie andere Unternehmensverbindungen, bspw. Gemeinschaftsunternehmen, in den konsolidierten Abschluss einbezogen werden sollen, wird von den Konzernabschluss-theoretikern nicht diskutiert.

Lösung zu Teilaufgabe (c)

Gemäß dem sog. Einheitsgrundsatz des § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB ist die wirtschaftliche Lage des Konzerns so darzustellen, als ob die einbezogenen Unternehmen ein einziges Unternehmen wären.

Im Schrifttum wird der Einheitsgrundsatz unterschiedlich interpretiert. So wird die Vorschrift häufig der Einheitstheorie zugeordnet. In der Teilaufgabe (a) wurde indes gezeigt, dass die Interessentheorie mit Vollkonsolidierung (neuere Interpretation der Interessentheorie) durchaus mit der Einheitstheorie vergleichbar ist und dass beide Theorien – abgesehen von möglichen Ausweisunterschieden – durch die Vollkonsolidierung der Tochterunternehmen zu gleichen Werten im Konzernabschluss führen (können). Die in § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB formulierte Einheit der Konzernunternehmen kann deshalb nicht eindeutig der Einheitstheorie zugeordnet werden. Allerdings lässt sich zeigen, dass sich der Einheitsgrundsatz auf die eigentliche Konsolidierung (und nur darauf) bezieht.

Durch den Einheitsgrundsatz wäre indes zu vermuten, dass den handelsrechtlichen Konsolidierungsvorschriften die Einheitstheorie oder die Interessentheorie mit Vollkonsolidierung zugrunde liegt. Allerdings ist es zumeist nicht möglich, die konkreten gesetzlichen Konsolidierungsvorschriften des HGB eindeutig einer der Konzernbilanztheorien zuzuordnen. Bei den nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften ist eine Zuordnung allerdings möglich:

(1) Geschäfts- oder Firmenwert (GoF)

Gemäß § 301 Abs. 3 HGB ist in der Konzernbilanz ausschließlich der auf die Mehrheitsgesellschafter entfallende Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen. Diese kodifizierte Vorschrift ist der Interessentheorie mit partieller Konsolidierung zuzuordnen, da die Konzernbilanz nur die den Mehrheitsgesellschaftern zuzurechnenden Anteile des Geschäfts- oder Firmenwertes zeigen soll.

Nach der Interessentheorie mit Vollkonsolidierung wäre der auf die Minderheitsgesellschafter entfallende Geschäfts- oder Firmenwert zusätzlich separat auszuweisen, während nach der Einheitstheorie der auf die Mehrheitsgesellschafter und die Minderheitsgesellschafter entfallende Geschäfts- oder Firmenwert in einem Bilanzposten zusammengefasst auszuweisen wäre.

(2) Minderheitsgesellschafter im Konzernabschluss

Die „Nicht beherrschenden Anteile“ am Eigenkapital der Tochterunternehmen sind nach § 307 Abs. 1 HGB separat im Eigenkapital des Konzernabschlusses auszuweisen. Diese Vorschrift kommt der Interessentheorie mit Vollkonsolidierung am nächs-

ten, da zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschaftern differenziert wird, der Konzernabschluss aber dennoch die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens in ihrer Gesamtheit erfasst.

Der Ausweis der „Nicht beherrschenden Anteile“ als Eigenkapital hat zwar auch einheitstheoretischen Charakter, doch wäre ein gesonderter Ausweis der Minderheitsanteile nicht erforderlich. Nach der Interessentheorie mit partieller Konsolidierung müssten die Anteile der Minderheitsgesellschafter als Fremdkapital Konzernaußenstehender ausgewiesen werden. Die ihnen zurechenbaren Vermögensgegenstände und Schulden würden nicht gezeigt.

Kapitel II:

Zwecke und Grundsätze des Konzernabschlusses

Übung 3: Die Zwecke des Konzernabschlusses

Sachverhalt

Das Tochterunternehmen T fungiert als Zulieferer für sein Mutterunternehmen M und weist in seinem Einzelabschluss einen hohen Bestand an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an M aus. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Einzelabschluss von M enthalten u. a. die Verbindlichkeiten aus besagten Lieferungen von T. Das Mutterunternehmen M ist zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses verpflichtet, in den das abhängige Tochterunternehmen T einzubeziehen ist.

Aufgaben

- (a) Beschreiben Sie zunächst allgemein die Zwecke eines HGB-Konzernabschlusses und vergleichen Sie diese mit den Zwecken des handelsrechtlichen Einzelabschlusses. Beurteilen Sie ferner die identifizierten Gemeinsamkeiten und Unterschiede.
- (b) Erläutern Sie die Bedeutung des Kompensationszweckes und beschreiben Sie, wie der Sachverhalt vor diesem Hintergrund im handelsrechtlichen Konzernabschluss zu behandeln ist.
- (c) Beschreiben Sie die Beziehungen der handelsrechtlichen Konzernabschlusszwecke zueinander und gehen Sie dabei besonders auf die Stellung des Kompensationszweckes in diesem Zwecksystem ein.
- (d) Erläutern Sie kurz den Zweck eines IFRS-Konzernabschlusses.

Literaturhinweis

BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN, Konzernbilanzen, 13. Aufl., Düsseldorf 2019, Kap. II.

Lösungen

Lösung zu Teilaufgabe (a)

Das Zwecksystem des handelsrechtlichen Konzernabschlusses besteht aus den Zwecken der Dokumentation, der Rechenschaft, der Kapitalerhaltung aufgrund von Informationen sowie dem Zweck der Kompensation der Mängel der Einzelabschlüsse.

Die **Dokumentation** als primäres Ziel der Buchführung umfasst die übersichtliche, vollständige und für Dritte nachvollziehbare Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsvorfälle. Auch wenn der Geltungsbereich der Buchführungspflicht aus § 238 Abs. 1 Satz 1 HGB den Konzernabschluss vordergründig nicht umfasst, so ist auch hier eine umfassende Dokumentation unverzichtbar. Eine sachgerechte Konzernabschlussprüfung i. S. d. § 317 Abs. 3 Satz 1 HGB wäre ohne diese nicht denkbar. Sowohl die Einzelabschlüsse der Tochterunternehmen als auch die notwendigen Maßnahmen zur Adaption der Bilanzierungsvorschriften des Mutterunternehmens unterliegen daher der Dokumentationspflicht. Im Vergleich zum Einzelabschluss bezieht sich der Dokumentationszweck im Konzernabschluss folglich zusätzlich auf die erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen. Nur so ist z. B. nachvollziehbar, in welchem Ausmaß stille Reserven oder stille Lasten im Rahmen der Kapitalkonsolidierung den entsprechenden Vermögensgegenständen und Schulden zugeordnet wurden bzw. wie sich der Geschäfts- oder Firmenwert (GoF) errechnet. Auch das in § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB geforderte, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild von Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verlangt nach einer den Dokumentationszweck erfüllenden Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsvorfälle.

Das grundlegende Element des **Rechenschaftszweckes** besteht in der zutreffenden Darstellung der wirtschaftlichen Lage des gesamten Konzerns. Gesetzlich normiert wird dieser Zweck durch die Generalnorm des § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB, die eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns fordert. Im Vergleich zum Einzelabschluss ist zu beachten, dass der Rechenschaftszweck gleichermaßen in beiden Abschlusskonzeptionen verankert ist. Verdeutlicht wird dies insbesondere durch die Übernahme rechenschaftsfördernder Einzelschriften, wie der periodengerechten Erfolgsermittlung gemäß § 250 Abs. 1 und 2 HGB i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB, in den Konzernabschluss.

Im Konzernabschluss gilt im Unterschied zum Einzelabschluss lediglich die **Kapitalerhaltung aufgrund von Informationen**, die auch als „Kapitalverminderungskontrolle“ bezeichnet wird. Dementsprechend wird eine vorsichtige und somit kapitalerhaltende Gewinnermittlung angestrebt, was bspw. durch die auch bei Erstellung des Konzernabschlusses zu beachtenden Niederstwertvorschriften des § 253 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB zum Ausdruck gebracht wird. Die andere Ausprägung des Kapitalerhaltungszweckes besteht in der für den Einzelabschluss geltenden Ausschüt-

tungssperre, welche übermäßige Ausschüttungen vermeiden soll. Da der Konzernabschluss nicht als Grundlage für die Zahlungsbemessung dient, ist dieser Grundsatz im Hinblick auf den Konzernabschluss nicht einschlägig.

Der **Kompensationszweck** hat die Aufgabe, die Informationsdefizite der Einzelabschlüsse wirtschaftlich voneinander abhängiger Unternehmen zu kompensieren, indem die einzelnen Geschäftsvorfälle einer Periode bei der Zusammenfassung der Einzelabschlüsse zum Konzernabschluss neu beurteilt und um konzerninterne Geschäfte sowie deren Auswirkungen bereinigt werden. Ein derart erstellter Konzernabschluss kann als „Quasi-Einzelabschluss“ der Gesamtheit aller einbezogenen Unternehmen interpretiert werden. Der nur für den Konzernabschluss maßgebliche Kompensationszweck wird ferner im Einheitsgrundsatz des § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB deutlich.

Eine wichtige Gemeinsamkeit der Zwecksysteme von Einzel- und Konzernabschluss ist die elementare Bedeutung der Dokumentation. Ohne diesen primären Buchführungszweck wären beide Rechenwerke als hinfällig zu erachten.

Der Rechenschaftszweck begründet eine weitere Gemeinsamkeit von Einzel- und Konzernabschluss. Er bezweckt die Offenlegung der Verwendung des anvertrauten Kapitals. In Anbetracht der wirtschaftlichen Einheit eines Unternehmens ist diese Gemeinsamkeit für die Kapitalgeber des Konzerns zu begrüßen, da deren Informationsbedürfnissen hierdurch Rechnung getragen wird.

Gleichwohl bestehen auch bedeutende Unterschiede zwischen den Zwecksystemen der beiden Abschlussarten. Der Unterschied im Bereich der Kapitalerhaltung resultiert aus der Tatsache, dass Ausschüttungen nur von Einzelunternehmen, nicht aber von Konzernen vorgenommen werden und der Konzernabschluss somit keine Zahlungsbemessungsfunktion besitzt. Die Kapitalerhaltung aufgrund von Information ist gleichwohl bedeutsam, da der Konzernleitung und externen Adressaten hierdurch wertvolle Informationen über die Kapitalerhaltung des Konzerns als Ganzes vermittelt werden. Die Kompensation der Mängel des Einzelabschlusses kann als spezifischer Konzernabschlusszweck angesehen werden und ist für den Informationswert des Konzernabschlusses von entscheidender Bedeutung. Schließlich bildet erst ein konsolidierter Konzernabschluss die wirtschaftliche Einheit des Konzerns korrekt ab.

Lösung zu Teilaufgabe (b)

Aufgrund der beschriebenen Leistungsbeziehung sind in den Einzelabschlüssen von Tochterunternehmen T und Mutterunternehmen M Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ausgewiesen, die lediglich zwischen den Konzernunternehmen, aber nicht gegenüber konzernaußenstehenden Dritten bestehen. Dies führt bei einfacher Addition der Abschlussposten zu einer Verzerrung der Vermögens- und Finanzlage der wirtschaftlichen Einheit Konzern und verhindert die ausreichende Erfüllung der Zwecke Rechenschaft und Kapitalerhaltung aufgrund von Information im Konzernabschluss. Um dem Kompensationszweck Rechnung zu tragen, werden daher konzerninterne Geschäfte im Konzernabschluss durch die Konsolidierung eliminiert, so dass die wirtschaftliche Lage des Konzerns als wirtschaftliche Einheit ohne Doppelzählungen und